

Ordnung für Supervision und Coaching für Mitarbeitende im Erzbistum Bamberg

1. Präambel

Supervision und Coaching sind professionelle Beratungsformen zur Reflexion des beruflichen Handelns und zur kontinuierlichen Sicherstellung und Verbesserung der Qualität beruflicher Arbeit. Der Dienstgeber empfiehlt, fördert und ermöglicht diese Form von Beratung als ein Instrument der beruflichen Qualifizierung und Personalentwicklung.

2. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Beschäftigten¹ der Erzdiözese Bamberg. Ebenso können Ehrenamtliche, die im Rahmen des Erzbistums Bamberg tätig sind, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kirchenstiftungen und Gesamtkirchengemeinden auf Anfrage oder im Bedarfsfall auf dieses Unterstützungssystem zurückgreifen. Alle hier genannten Personengruppen werden nachfolgend „Mitarbeitende“ genannt.

Bisherige Regelungen hierzu² werden durch diese Ordnung ersetzt.

3. Grundsätzliches zu Supervision und Coaching

Anliegen und Ziele von Supervision und Coaching als professioneller Beratungsform sind die Sicherung der Qualität der Arbeit und die Erhöhung der Arbeitszufriedenheit des bzw. der Einzelnen. Dazu gehört auch die Entlastung von destruktivem Stress sowie der angemessene Umgang mit Erwartungsdruck und Strukturveränderungen. Supervision und Coaching unterstützen Mitarbeitende auch bei der konstruktiven Bewältigung von Krisen und Konflikten in herausfordernden und belastenden Situationen und sind auch präventiv empfehlenswert in komplexen Arbeits- und Einarbeitungssituationen.

Inhalte von Supervision und Coaching können sein: Rollenfindung, Wahrnehmung der Führungsaufgabe, Teamarbeit, Gestaltung institutioneller Rahmenbedingungen, Konfliktbearbeitung und Work-Life-Balance (Burnout-Prophylaxe).

¹ einschließlich der Kleriker

² Insbesondere:

- Richtlinien für geistliche Begleitung, Fortbildung und Supervision der pastoralen Dienste- III. Supervision- mit Wirkung vom 1. September 2012
- Rundschreiben Nr. 7/1996- II. Supervisionsordnung für pädagogische Fach- und Zweitkräfte in den kath. Tagesstätten für Kinder in der Erzdiözese Bamberg- mit Wirkung vom 1.1.1997
- Qualifizierungsvereinbarung gem. § 5 ABD zwischen dem Jugendamt der Erzdiözese und der MAV für das Jugendamt der Erzdiözese vom 15.03.2022, dort insbesondere genannt unter Punkt 3.2.3
- Dienstvereinbarung zur Qualifizierung nach §§ 5, 5a ABD i.d.F. ab 01.10.2005 i.V.m. § 38 Abs. 1 Nr. 10 MAVO für die Beschäftigten des Erzbischöflichen Ordinariats Bamberg – Bereich Verwaltung vom 01.04.2010; dort Nr. 6. Supervision

In Supervisions- bzw. Coachingprozessen geht es darum, Zusammenhänge zu entdecken und zu verstehen, die zwischen der eigenen Person, der derzeitigen beruflichen Rolle, dem Aufgaben- bzw. Arbeitsfeld und den Anforderungen der Institution bestehen. Dadurch können Änderungen der inneren Haltung erarbeitet, eigene Ressourcen (wieder) entdeckt und Handlungskompetenzen erweitert werden. Dazu zählen Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie die Verhandlungs- und Konfliktfähigkeit.

Eine grundlegende Unterscheidung von Supervision und Coaching ist nicht möglich. Als unterschiedliche Akzente können benannt werden:

Supervision

- hilft innerhalb des Beratungsprozesses für die beruflichen Beziehungen, die eigene Rolle und die institutionellen Strukturen sensibel zu werden,
- fördert die berufliche, soziale und persönliche Handlungskompetenz,
- unterstützt bei der konstruktiven Bewältigung von Krisen und Konflikten.

Von Coaching spricht man insbesondere,

- wenn für konkrete Führungsfragen (kurzfristig) Antworten gesucht und adäquate Handlungsstrategien benötigt werden,
- wenn für eine klar umschriebene neue Aufgabe konkrete Hilfestellungen zu entwickeln sind,
- wenn Wege gesucht werden, einzelne ungewöhnliche Situationen erfolgreich zu meistern.

Alle weitergehenden Versuche der Abgrenzung zwischen Supervision und Coaching führen zu keinem fachlichen Gewinn.

Die Teilnahme an Supervision bzw. Coaching ist freiwillig. In begründeten Fällen kann eine Supervision bzw. ein Coaching durch den jeweiligen Dienstgeber veranlasst werden.

Je nach Situation ist Gruppen-, Einzel-, Team- oder Leitungssupervision bzw. Coaching möglich.

Von ihrem Verständnis her sind Supervision und Coaching zeitlich begrenzte kontinuierliche Reflexionsprozesse. Eine erneute Antragstellung kann in der Regel erst zwei Jahre nach Abschluss eines früheren Supervisions- oder Coachingprozesses beantragt werden.

Einzelsitzungen finden im zeitlichen Rahmen von 60 bzw. maximal 90 Minuten statt. Gruppen- und Teamsupervisionen sind abhängig von der Anzahl der Teilnehmenden und umfassen 120 bzw. maximal 180 Minuten.

Supervision und Coaching unterliegen der Vertraulichkeit. Bezüglich der in der Supervision zur Kenntnis gelangten Inhalte und persönlichen Daten besteht für alle Beteiligten Schweigepflicht.

Die Wahl des Supervisors / der Supervisorin / des Coachs / der Coachin ist die freie Entscheidung der Supervisandin bzw. des Supervisanden.

Für das Erzbistum tätige Supervisor/innen und Coaches sind verpflichtet, den Nachweis über die Supervisions- bzw. Coachinausbildung vergleichbar den Standards der Deutschen Gesellschaft für Supervision und Coaching e. V. (DGSv) zu erbringen. Die Entscheidung hierüber obliegt der Stelle „Leitung und Koordination der Unterstützungssysteme“ des Erzbischöflichen Ordinariats.

4. Sondersituationen bei Supervisionen

In Fällen besonderer beruflicher Anforderungen kann Supervision vom Dienstgeber veranlasst sein. Darüber hinaus gibt es Tätigkeitsfelder, in denen zur Qualitätssicherung dauerhaft Beratungsprozesse nötig sind. Genauere Bestimmungen regeln die jeweiligen Standards bzw. Richtlinien.

Dies gilt insbesondere für die Bereiche

- Ausbildung und Berufseinführung Pastorale Dienste,
- Mitarbeit in der Klinikseelsorge und Seelsorge in Justizvollzugsanstalten sowie Notfall- und Krisenseelsorge,
- Mitarbeit in Beratungsstellen in kirchlicher Trägerschaft,
- Mitarbeit in Prävention und Intervention,
- und vergleichbare Arbeitsbereiche.

5. Antrag und Genehmigungsverfahren

Der Bereich Supervision und Coaching im erwähnten Geltungsbereich ist der „Leitung und Koordination der Unterstützungssysteme“ im Erzbischöflichen Ordinariat Bamberg zugeordnet.

Diese Abteilung berät im Vorfeld der Prozesse und vermittelt anerkannte, zertifizierte Supervisor/innen und Coaches.

Supervision und Coaching können auf Antrag des Mitarbeitenden oder eines Teams oder auf Veranlassung des Dienstgebers erfolgen.

Standardverfahren:

a. Genehmigung einholen

Mitarbeitende (Sonderregelung für Pastorales Personal vgl. Folgeabsatz) stellen bei ihrem jeweiligen Dienstvorgesetzten oder vom Dienstgeber hierfür explizit beauftragte Person/Stelle einen Antrag und erhalten über ihn/sie die entsprechende Genehmigung. In Ausnahmefällen kann ein Antrag nach einer Beratung durch die Stelle „Leitung und Koordination der Unterstützungssysteme“ auch bei der übergeordneten Stelle gestellt werden. Dies gilt entsprechend für Mitarbeitende von Kirchenstiftungen und Gesamtkirchengemeinden sowie für ehrenamtlich Mitarbeitende.

Mitarbeitende aus dem Bereich Pastorales Personal setzen den direkten Dienstvorgesetzten in Kenntnis und richten ihren Antrag über die Stelle „Leitung und Koordination der Unterstützungssysteme“ an die Leitung der Hauptabteilung Pastorales Personal. Von Letzterer erhalten sie die Genehmigung für Supervision und Coaching.

b. Bedarf und Format klären

In Absprache mit der zuständigen Stelle „Leitung und Koordination der Unterstützungssysteme“ werden Bedarf und Format konkretisiert und die Kontaktdaten geeigneter Supervisorinnen und Supervisoren bzw. Coachinnen und Coaches mit freien Ressourcen zur Verfügung gestellt.

c. Der Supervisions-/Coaching-Antrag ist mindestens vier Wochen vor Beginn des Prozesses zu stellen. Die schriftliche Genehmigung regelt die Kostenübernahme, die dienstliche Freistellung und ein mögliches Abschlussgespräch. Die Rahmenbedingungen (z. B. Ziele, Dauer, Anzahl) der genehmigten Sitzungen regelt der verschriftlichte Kontrakt.

Bei Bedarf kann Supervision/Coaching auch vom Dienstgeber veranlasst werden.

Verfahren:

a. Es erfolgt zuerst eine Absprache zwischen der übergeordneten und der unmittelbaren Führungskraft des/der Mitarbeitenden.

b. Anschließend erfolgt ein Gespräch der Führungskraft³ mit dem/den Mitarbeitenden, in dem Supervision/ Coaching als dringend empfohlene Maßnahme besprochen und vom Dienstgeber veranlasst wird.

c. Durch die Kontaktaufnahme der bzw. des Mitarbeitenden oder der Führungskräfte mit der zuständigen Stelle „Leitung und Koordination der Unterstützungssysteme“ werden die Kontaktdaten geeigneter Supervisorinnen und Supervisoren bzw. Coachinnen und Coaches mit freien Ressourcen zur Verfügung gestellt.

d. Es wird auf Buchstabe c) des Standardverfahrens verwiesen.

Im Bereich von ehrenamtlich Mitarbeitenden ist das Verfahren wie folgt:

a. Mitarbeitende wenden sich an den für den Bereich zuständigen hauptamtlichen pastoralen Mitarbeitenden oder im Bedarfsfall an den Leitenden Pfarrer vor Ort.

b. Wird ein Beratungsprozess durch die/den Hauptamtlichen empfohlen, erfolgt die Kontaktaufnahme mit der zuständigen Stelle „Leitung und Koordination der Unterstützungssysteme“. Hier werden der Bedarf und das Format der Supervision konkretisiert und die Kontaktdaten geeigneter Supervisor/innen bzw. Coaches mit freien Ressourcen zur Verfügung gestellt.

c. Es wird auf Buchstabe c) des Standardverfahrens verwiesen.

6. Kosten und Freistellung

Bei ordnungsgemäß beantragten und genehmigten Supervisionen und Coachings wird Dienstzeit für die Sitzungen gewährt. Ein Eigenanteil an den Honorarkosten ist vom Mitarbeitenden einzubringen. Die Reisekostenabrechnung erfolgt nach der Reisekostenordnung der bayerischen Diözesen.

³ Das kann in Abstimmung mit den Mitarbeitenden die direkte oder die übergeordnete Führungskraft oder beide sein.

Bei der Wahl einer Supervisorin / eines Supervisors / einer Coachin / eines Coachs, die/der nicht bei der Erzdiözese Bamberg angestellt ist und gleichzeitig den oben erwähnten Standards entspricht, erhalten Mitarbeitenden einen Zuschuss für die Honorarkosten bei Einzel- oder Gruppensupervision bzw. Coaching in Höhe von 50% bis zur jeweiligen Obergrenze⁴.

Bei der Wahl einer Supervisorin / eines Supervisors / einer Coachin / eines Coachs, die/der bei der Erzdiözese Bamberg angestellt ist, zahlen die Mitarbeitenden einen geringen Eigenanteil⁵.

Bei vom Dienstgeber veranlassten Supervisionen und Coachings übernimmt der jeweilige Dienstgeber die Honorarkosten einschließlich der Reisekosten nach der Reisekostenordnung der bayerischen Diözesen. Für die Mitarbeitenden entsteht kein Eigenanteil. Die Teilnahme an diesen Supervisionen und Coachings sowie die An- und Abreise sind Dienstzeit.

Die Zeiten für die Supervisions- und Coaching-Sitzungen sind rechtzeitig vorher mit dem/der unmittelbaren Dienstvorgesetzten abzustimmen und so zu legen, dass der reguläre Dienstbetrieb dadurch möglichst wenig beeinträchtigt wird und keine dienstlich verpflichtenden Termine (z. B. kein Unterricht) ausfallen. D. h. bei Lehrerinnen und Lehrern findet die Supervision in der außerunterrichtlichen Arbeitszeit statt. Andererseits hat der/die jeweilige Dienstvorgesetzte einen genehmigten Supervisionsprozess in der Dienstzeit zu ermöglichen.

Die Rechnungsstellung sowie die Abrechnung von Zuschüssen erfolgen über die Stelle „Leitung und Koordination der Unterstützungssysteme“⁶.

7. Inkrafttreten

Diese Ordnung wird mit Wirkung vom 1. September 2026 in Kraft gesetzt.

Bamberg, 29. Juni 2026

+ Herwig Gössl
Erzbischof von Bamberg

⁴ 50 % Zuschuss zu Honorar für Sitzungen mit einer Länge von 60 min bis zu einem Höchstbetrag von 150,00 € (also Zuschuss max. 75 €)

⁵ Für Einzelpersonen

- 20,00 € pro Sitzung (60 bis max. 90 min) ab Entgeltgruppe 11 oder ab S 16
- 10,00 € pro Sitzung (60 bis max. 90 min) bis Entgeltgruppe 10 oder bis S 15

Für Gruppen

- 15,00 € pro Sitzung für 1,5 – 3 Stunden ab Entgeltgruppe 11 oder ab S 16
- 10,00 € pro Sitzung für 1,5 – 3 Stunden bis Entgeltgruppe 10 oder bis S 15

Für Teams

- 40,00 € pro Team für 60 Minuten

⁶ Dies gilt nur für die Rechnungsstellung interner Supervisoren und Zuschüsse, die über die Hauptabteilung Pastorales Personal gewährt werden.